



KIBAG Baustoffe

Region Nordwestschweiz Preisliste 2025



Kies und Sand • Beton

Disposition: T 058 387 27 10 • Verkauf T 058 387 27 00

www.kibag.ch



KIBAG. **Aus gutem Grund.**

Regionalleitung



Thomas Ghelma
Regionalleiter

T 058 387 11 20
t.ghelma@kibag.ch

Verkauf & Administration



Andreas Gaus
Verkaufsleiter

M 079 150 47 34
a.gaus@kibag.ch



Leoluca Napoli
Verkauf

M 079 706 89 01
l.napoli@kibag.ch

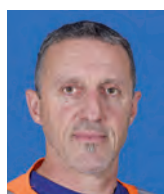
Werk



Daniel Leopold
Betriebsleiter

M 079 788 32 44
d.leopold@kibag.ch

Disposition



Christophe Müller
Dispositionsleiter

T 058 387 27 10
M 079 788 32 41
w-basel@kibag.ch

Aushubdeponie & Bewilligungen



Frank Gerthoffer
Grubenleiter

M 079 788 32 48
f.gerthoffer@kibag.ch

KIBAG Baustofflabor



Peter Rohner
Laborleiter

p.rohner@kibag.ch



Pietro Luraschi
Qualitätsleitung

T 078 387 11 51
p.luraschi@kibag.ch

Ansprechpartner: **Roger Bächli**

T 058 387 26 02
r.baechli@kibag.ch

Alle Preise verstehen sich ab Werk in CHF exkl. 8.1% Mehrwertsteuer.
Mit dieser Preisliste werden alle bisherigen Preislisten ersetzt und ungültig.

Kies/Sand/Ablagerungen

Primärkies/Sand nach SN EN 12620	4
Zuschläge und Regietarife für Sand und Kies	5
Allgemeine Lieferbedingungen für Sand und Kies	6
Ablagerungen	7
Aushubmaterialien	7

Beton

Beton nach Eigenschaften SN EN 206	8 – 15
Bohrpfahlbeton nach Eigenschaften SN EN 206	16
Nicht zertifizierte Betonsorten	17
Betonzusatzmittel/Zusatzstoffe	18
Zuschläge und Regietarife für Beton und Mörtel	19
Allgemeine Lieferbedingungen für Beton und Mörtel	19 – 20

Transportpreise

Transportpreise Beton und Kies	21
--------------------------------	----



Betonpumpen & Förderanlagen

Pumprtarife und
allgemeine Zuschläge

Sicherheit und
Leistungsbestimmungen



KIBAG RE

Preisliste, Recycling, Mulden,
Kies und Sand



KIBAG Baustofflabor

Preisliste für Beton, Mörtel
und Gesteinskörnungen



Primärkies/Sand

Art. Nr.	Materialbezeichnung	Korngrösse in mm	Kat.	Schüttgewicht to/m ³	Fr./to	Fr./m ³
----------	---------------------	---------------------	------	------------------------------------	--------	--------------------

Norm SN EN 12620

Feine Gesteinskörnungen

245*	Feinsand gewaschen	ca. 0/1	–	1.35	33.00	44.00
144	Rundsand gewaschen	0/4	G _r 85	1.50	48.00	69.00
149	Mischsand	0/4	G _r 85	1.55	42.00	63.00
510	Brechsand	0/4	G _r 85	1.40	51.00	71.00

Grobe Gesteinskörnungen

180	Betonkies	4/8	G _r 85/20	1.55	37.00	57.00
340	Betonkies	8/16	G _r 85/20	1.63	32.00	52.00
350	Betonkies	16/32	G _r 85/20	1.68	30.00	50.00
360*	Grobkies	32/45	–	1.63	30.00	48.00
527	Splitt	3/6	–	1.35	49.00	66.00

Korngemische

264	Kiesgemisch	0/8	–	1.65	39.00	64.00
400	Kiesgemisch	0/16	–	1.75	37.00	64.00
420	Kiesgemisch	0/32	–	1.80	35.00	62.00
440*	Kiesgemisch	0/45	–	1.85	34.00	62.00

Kiessand für Fundamentalschichten

830*	Wandkies I, unsortiert	0/X	–	1.90	30.00	57.00
------	------------------------	-----	---	------	--------------	--------------

* Nicht zertifiziertes Produkt.



Alle Preise exkl. der Energie- und Rohstoffzuschläge.

Zuschläge und Regietarife für Kies und Sand

Gültig ab Januar 2025

1. Lieferungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit

Bestellungen haben mindestens 10 Arbeitstage vor der Lieferung zu erfolgen.

Material- und Werkzuschläge

Nacht	18:30–06:00	Fr. 2'000.– pauschal
Samstag	06:00–18:30	Fr. 2'000.– pauschal
Sonntag	06:00–18:30	Fr. 2'500.– pauschal

Die Arbeitsbewilligung je Werk wird nach Aufwand verrechnet.

Zuschläge Chauffeur

Nacht	18:30–06:00	Fr. 65.–/Std.
Samstag	06:00–18:30	Fr. 55.–/Std.
Sonntag	06:00–18:30	Fr. 65.–/Std.

Die minimale Einsatzzeit beträgt 8 Stunden. Fahrbewilligungen während der Nacht und an Sonn-/Feiertagen werden mit Fr. 80.–/Stk. verrechnet.

2. Barzahlung

Für Lieferungen an Barzahler erfolgt ein Zuschlag von Fr. 20.–/Lieferung.

3. Kleinmengen

Für Kleinmengen unter 1.5 Tonnen wird ein Zuschlag von Fr. 20.– pro Bezug verrechnet.

4. Mindesttransportmenge

Als Mindesttransportmenge werden für 5-Achs-Fahrzeuge 23 to pro Fuhre, 4-Achs-Fahrzeuge (Kipper, Fahrmischer, Silofahrzeuge) 17 to pro Fuhre und für 3-Achs-Kipper 11 to pro Fuhre verrechnet.

5. Fahrmischer/Silofahrzeug

Für Fahren mit Fahrmischer/Silofahrzeug wird auf dem Kippertarif ein Zuschlag von Fr. 8.–/to verrechnet.

6. Entlade- und Wartezeit

In der Frankolieferung ist eine maximale Entlade- und Wartezeit auf der Baustelle von 5 Minuten pro Fuhre inbegriffen. Längere Warte-/Abladezeiten werden in Regie mit Fr. 145.–/Std. separat verrechnet.

7. Regie

Transporte in Regie werden mit Fr. 237.–/Std. verrechnet.

8. Zuschläge für Energie, Rohstoff und Treibstoff

Die Zuschläge für Energie, Rohstoff und Treibstoff können jederzeit angepasst werden.



Allgemeine Lieferbedingungen für Kies und Sand

Gültig ab Januar 2025

KIBAG Kies Stadel AG, KIBAG Kies Tuggen AG, KIBAG Kies Edlibach AG, KIBAG Kies Seewen AG, KIBAG Kies Wilchingen AG, KIBAG Kies Weinfelden AG, KIBAG Kies Waldkirch AG, KIBAG Baustoffe Schollberg AG, KIBAG Kies Birr AG, KIBAG Kies Schafisheim AG, KIBAG Kies Lostorf AG, Hartsteinwerk Gasperini AG, KIBAG Kies Basel AG, KIBAG Kies Neuheim AG, KIBAG RE AG

1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen von Sand und Kies werden aufgrund dieser allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch seine Bestellung anerkennt der Besteller die Gültigkeit dieser Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der KIBAG schriftlich bestätigt worden sind.

2. Allgemeines

Gewaschenes Kiesmaterial kann gebrochene Anteile enthalten.

Bei Lieferschwierigkeiten infolge höherer Gewalt und Betriebsstörungen behält sich die KIBAG vor, die Lieferzeiten entsprechend zu verlängern.

Das gelieferte Material ist hinsichtlich Qualität und/oder Menge während des Ablads des Materials, zu prüfen. Allfällige Mängel müssen bei der KIBAG sofort gerügt werden. Gültig ist nur eine Mängelrüge in schriftlicher Form. Ist das gelieferte Material mangelhaft und wird der Mangel rechtzeitig gerügt, ist die KIBAG berechtigt, Ersatz- oder Nachlieferung zu leisten.

Die Gültigkeit von individuellen Offerten auf Einzelobjekten ist unter Vorbehalt offizieller Preisänderungen auf 3 Monate beschränkt.

Bestellungen für den Folgetag müssen bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages vorgenommen werden.

Preisangaben und die Verrechnung der Sand- und Kiesmaterialien erfolgen ausschliesslich in Tonnen.

3. Transportbedingungen

Bei Frankolieferungen oder Abfuhr werden einwandfreie Zufahrtsverhältnisse sowie ungehinderte Lade-/Entladungsmöglichkeiten vorausgesetzt.

Ohne ausdrückliche Bestellung liegt die Wahl des Transportmittels ausschliesslich beim Lieferwerk.

Transporte bei kurzfristigen Absagen am Liefertag werden verrechnet.

Für das Abführen von unverschmutztem Aushubmaterial wird keine Garantie auf die Tagesleistung der zu transportierten Menge gegeben.

4. Elektronischer Lieferschein

Die Erstellung der Lieferscheine erfolgt ab dem Moment der Umstellung auf den elektronischen Lieferschein elektronisch. Der Kunde erhält die Lieferscheine ab dem Moment der Umstellung auf elektronischen Weg über die Lieferscheinplattform KIBAG Workspace oder an die vom Kunden über-

mittelte E-Mail-Adresse. Der Kunde verzichtet ab dem Moment der Umstellung auf eine Ausstellung der Lieferscheine in Papierform.

Bei der Zustellung der Lieferscheine per E-Mail ist der Kunde empfängerseitig verantwortlich, dass sämtliche Zusendungen der Lieferscheine per E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können. Filterprogramme, Firewalls oder andere technische Einrichtungen sind entsprechend anzupassen sowie etwaige Änderungen der Zustelladresse sind der KIBAG unaufgefordert mitzuteilen. Zusendungen von Lieferscheinen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten als ordnungsgemäss zugestellt.

5. Zahlungsbedingungen

30 Tage netto ab Fakturadatum.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist schuldet der Besteller ohne weiteres, d.h. ohne Mahnung und ohne Ansetzung einer Nachfrist, einen Verzugszins von 5%.

6. Ausschluss des Rückbehaltungsrechts des Bestellers (Art. 82 OR)

Das gesetzliche Rückbehaltungsrecht des Bestellers wird ausgeschlossen. Insbesondere ist der Besteller im Falle von Mängeln nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen an die KIBAG berechtigt.

7. Verrechnungsverbot

Der Besteller ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen seinerseits mit Gegenforderungen der KIBAG zu verrechnen.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomicil der KIBAG.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des «Wiener Kaufrechts» (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980).

Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Geschäftsdomicil der KIBAG zuständig.



Ablagerungen

Ohne vorgängige Auftragsbestätigung durch die KIBAG darf kein Aushubmaterial angeliefert werden. In allen Ablagerungsstellen der KIBAG darf nur unverschmutztes Aushub-, Ausbruch-, Abraum- und Erdmaterial zugeführt werden. Für jeden Auftrag hat bei Ablagerungsbeginn eine vollständig ausgefüllte und visierte Deklaration für Materialablagerungen des Unternehmers vorzuliegen. Die Anlieferung wird überwacht.

Ablagerungsbedingungen

- Bei schlechter Witterung behalten wir uns vor, kein Ablagerungsmaterial anzunehmen oder einen Zuschlag zu verrechnen.
- Grundsätzlich darf nur sauberes Aushubmaterial abgelagert werden. Abbruch- oder wasserbeeinträchtigendes Material ist nicht gestattet.
- Verrechnet werden 9 m³ für 3-Achs-Kipper, 12 m³ für 4-Achs-Kipper, 16 m³ für 5-Achs-Kipper und für Schlepper.

Öffnungszeiten:	Montag – Donnerstag	07.00 – 12.00
	Freitag	07.00 – 12.00

Preise für Ablagerungen auf Anfrage.

Aushubmaterialien

Materialdefinition

Voraussetzung für Aushub: Humus/Oberboden vorgängig abgeschält; keine Vermischung mit Unterboden.

■ Aushub unverschmutzt, Deponietyp A

VVEA Art. 19, Anhang 3, Ziffer 1

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe, wie Siedlungsabfälle, Grünzeug, Holz oder andere Bauabfälle verändert wurde. Aushub sauber kann uneingeschränkt für Hinterfüllungen verwendet oder in Aushubdeponien abgelagert werden.

■ Aushub schwach verschmutzt, Verwertung

VVEA Art. 19, Anhang 3, Ziffer 2

Aushubmaterial gilt als schwach verschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit chemisch oder durch Fremdstoffe, wie Siedlungsabfälle, Grünzeug, Holz, Bauschutt oder andere Bauabfälle verändert wurde und es zu mindestens 95% Gewichtsprozenten aus Lockergestein oder gebrochenem Fels und im Übrigen aus anderen mineralischen Bauabfällen besteht. Schwach belastetes Aushubmaterial kann als Zuschlagstoff für hydraulisch- oder bituminös gebundene Baustoffe verwendet werden.

■ Aushub verschmutzt, Deponietyp B

VVEA Art. 19, Anhang 5, Ziffer 2.3

Aushubmaterial gilt als verschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit chemisch oder durch Fremdstoffe, wie Siedlungsabfälle, Grünzeug, Holz, Bauschutt oder andere Bauabfälle verändert wurde.

■ Humus/Oberboden sauber

Humus/Oberboden gilt als unverschmutzt, wenn die Richtwerte gemäss VBBo, «Wegleitung Bodenaushub» des BAFU, respektive die Kategorie I gemäss FaBo des Kantons Zürich für unbelasteten Bodenaushub, erfüllt und für uneingeschränkte Wiederverwendung zugelassen ist. Zusätzlich muss das Material frei von Bewuchs, Wurzelstöcken oder Wurzelwerk $\varnothing > 10$ mm, Fremdstoffen und Gestein sein.

Ablagerungsbedingungen

■ Deklaration

In Aushubdeponien (Auffüllungen/Rekultivierung von Kiesgruben) darf nur unverschmutztes, natürliches Aushubmaterial abgelagert werden. **Für sämtliches Aushubmaterial ist eine Deklaration notwendig und vor Beginn der Anlieferung dem Deponiebetreiber zuzustellen.** Bei Bauvorhaben, bei welchen mehr als 50 m³ (fest) Ober- und/oder Unterboden abgeführt werden, ist zusätzlich eine Kopie des Meldeblattes über Bodenverschiebung erforderlich.

■ Stichproben und Haftung

Der Deponiebetreiber ist verpflichtet, das angelieferte Aushubmaterial stichprobenweise zu überprüfen. Erfüllt das untersuchte Aushubmaterial die gesetzlichen Grenzwerte nicht, haftet der Abgeber in jedem Fall für sämtliche Kosten, die durch die Rückgabe des Materials oder dessen gesetztes- und umweltkonforme Entsorgung entstehen.



SN EN 206 «Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität»

Die Norm SN EN 206 ist eine Produktnorm. Sie beschreibt, wie Beton ausgeschrieben, hergestellt und auf Konformität geprüft werden muss. Die Grundlagen für die Anwendung dieser Norm bildet das «Bundesgesetz über Bauprodukte (BauPG)» und die «Verordnung über Bauprodukte (BauPV)».

Die von uns angebotenen Betonsorten erfüllen diese Anforderungen. Die Norm SIA 262 und unsere Fachspezialisten empfehlen Ihnen die Verwendung von «Beton nach Eigenschaften». Diese Empfehlung wird auch von unserem Verkaufs- und Beratungsteam, wie auch von den Mitarbeitern unseres modernen Materiallabors unterstützt.

Beton nach Eigenschaften

(gemäss Norm SN EN 206, Abs. 3.1.1.4)

Beton, für den die geforderten Eigenschaften und zusätzlichen Anforderungen, sofern erforderlich, gegenüber dem Hersteller festgelegt sind, der für die Bereitstellung eines Betons, der den geforderten Eigenschaften und den zusätzlichen Anforderungen entspricht, verantwortlich ist.

Beton nach Zusammensetzung

(gemäss Norm SN EN 206, Abs. 3.1.1.10)

Beton, für den die Zusammensetzung und die Ausgangsstoffe, die verwendet werden müssen, dem Hersteller, der für die Lieferung eines Betons mit der festgelegten Zusammensetzung verantwortlich ist, vorgegeben werden. Sollten bauliche Gegebenheiten oder spezielle Bedingungen vor Ort einen Einsatz von «Beton nach Zusammensetzung» erforderlich machen, helfen Ihnen unsere kompetenten Spezialisten gerne weiter. Die nachfolgend auszugsweise aufgeführten Bedingungen aus der Norm SN EN 206 sind einzuhalten. Die Kosten für spezielle Prüfungen fallen in die Verantwortung des Bestellers.

(gemäss Norm SN EN 206)

Kap. 6: Festlegung des Betons, Kap. 6.1: Allgemeines

Grundlage für das Entwerfen oder Vorgeben einer Betonzusammensetzung sind die Ergebnisse der Erstprüfung oder Erkenntnisse aus Langzeiterfahrungen mit vergleichbarem Beton unter Berücksichtigung der Grundanforderungen für Ausgangsstoffe und der Betonzusammensetzung.

Bei Beton nach Zusammensetzung ist der Verfasser der Festlegung dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Festlegungen mit den allgemeinen Anforderungen nach SN EN 206 übereinstimmen und dass die Zusammensetzung in der Lage ist, die beabsichtigte Leistungsfähigkeit des Betons sowohl im frischen als auch im erhärteten Zustand zu erzielen. Der Verfasser der Festlegung muss unterstützende Unterlagen über die vorgegebene Zusammensetzung für die vorgesehene Leistungsfähigkeit aufbewahren und aktualisieren. Der Nachweis der Konformität bei Beton nach Zusammensetzung bezieht sich (durch den Betonhersteller) ausschliesslich auf die Erzielung der festgelegten Zusammensetzung und nicht auf eine vom Verfasser der Festlegung beabsichtigte Leistungsfähigkeit.

Kap. 6.3.2: Grundlegende Anforderungen

Bei Beton nach Zusammensetzung muss die Festlegung folgendes enthalten:

- a) eine Anforderung nach Übereinstimmung mit SN EN 206
- b) Zementart und Festigkeitsklasse des Zements
- c) Zielwert des Zementgehalts
- d) entweder Zielwert des Wasserzementwerts oder Konsistenz durch Angabe der Klasse oder des Zielwertes
(Anmerkung 1: Weitere Informationen enthält Anhang L, Zeile 14)
- e) Arten, Kategorien und maximaler Chloridgehalt der Gesteinskörnungen
- f) bei Leichtbeton oder Schwerbeton die Höchst- oder Mindestrohichte der Gesteinskörnung, wie zutreffend
- g) Grösstkorn der Gesteinskörnung D_{upper} und D_{lower} sowie gegebenenfalls Beschränkungen der Sieblinie
(Anmerkung 2: D_{upper} sollte nicht grösser als d_g nach EN 1992-1-1 sein)
- h) Art und Menge der Zusatzmittel, Zusatzstoffe oder Fasern, falls verwendet
- i) falls Zusatzmittel, Zusatzstoffe oder Fasern verwendet werden, die Herkunft dieser Ausgangsstoffe und des Zements, stellvertretend für Eigenschaften, die nicht anderweitig definiert werden können.

Beton nach Eigenschaften **SN EN 206**

Expositionsklassen ¹⁾

Klasse	Umgebung
--------	----------

kein Korrosion- oder Angriffsrisiko für Beton und Bewehrung

X0	für Beton ohne Bewehrung
----	--------------------------

Korrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung

XC1	trocken oder ständig nass
XC2	nass, selten trocken
XC3	mässige Feuchte
XC4	wechselnd nass und trocken

Korrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser

XD1	mässige Feuchte
XD2	nass, selten trocken
XD3	wechselnd nass und trocken

Frostangriff mit oder ohne Taumittel

XF1	mässige Wassersättigung, ohne Taumittel
XF2	mässige Wassersättigung, mit Taumittel
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel oder Meerwasser

Chemischer Angriff

Sulfatangriff (s) aus Grundwasser und Böden sowie anderen chemischen Angriffen.

XA1s	schwacher Angriff
XA2s	mittlerer Angriff
XA3s	starker Angriff

Lösender Angriff (c) aus Grundwasser und Böden sowie anderen chemischen Angriffen.

XA1c	schwacher Angriff
XA2c	mittlerer Angriff
XA3c	starker Angriff

Konsistenzklassen ²⁾

Klasse	Wert in mm	Konsistenzbeschreibung
--------	------------	------------------------

Ausbreitmass

F1 ³⁾	≤ 340	steif
F2	340 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fliessfähig
F6	≥ 630	sehr fliessfähig

Verdichtungsmass nach Walz

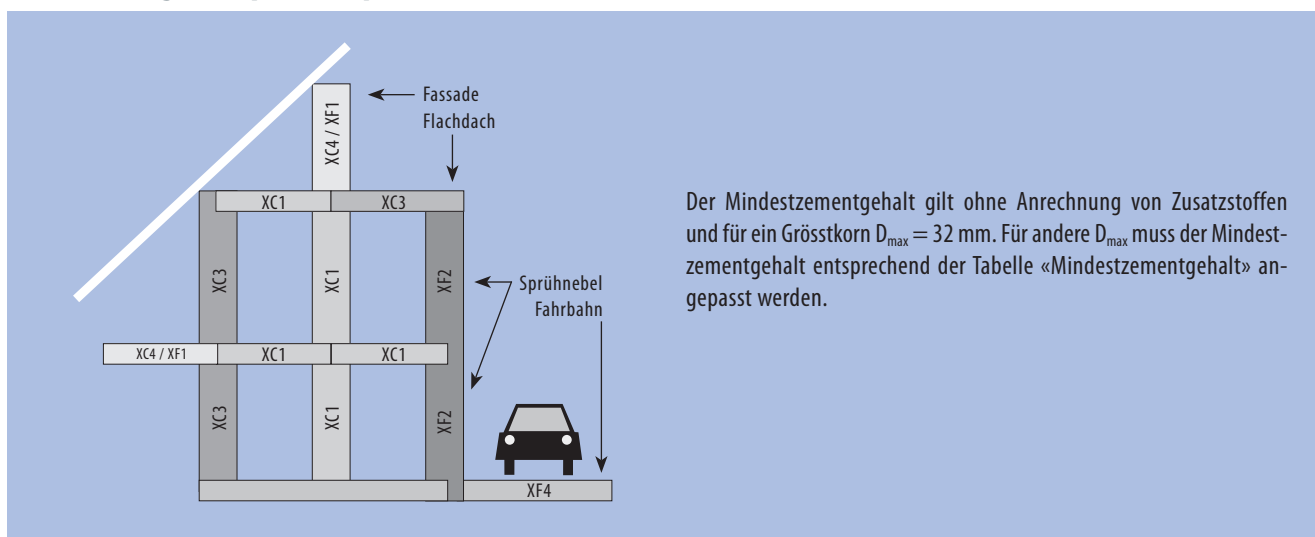
C0 ⁴⁾	≥ 1.46	erdfleucht
C1	1.45 bis 1.26	steif
C2	1.25 bis 1.11	plastisch
C3	1.10 bis 1.04	weich

Setzflussmass

SF1	550 bis 650
SF2	660 bis 750
SF3	760 bis 850

- ¹⁾ Auszug aus EN-Norm für hauptsächlich in der Schweiz verwendete Betonsorten.
- ²⁾ In der Schweiz angewandte Prüfverfahren für die Konsistenzmessung. Eine allgemein verbindliche Korrelation zwischen den Prüfverfahren existiert nicht.
- ³⁾ Infolge fehlender Empfindlichkeit der Prüfverfahren nicht zu empfehlen.
- ⁴⁾ Die den Konsistenzklassen zugeordneten Konsistenzbeschreibungen entsprechen internen Festlegungen der KIBAG zur Verständigung mit unseren Kunden. Die SN EN 206 enthält diese Zuordnung nicht.

Anwendungsbeispiele Expositionsklassen



Der Mindestzementgehalt gilt ohne Anrechnung von Zusatzstoffen und für ein Grösstkorn $D_{max} = 32$ mm. Für andere D_{max} muss der Mindestzementgehalt entsprechend der Tabelle «Mindestzementgehalt» angepasst werden.

Beton nach Eigenschaften

SN EN 206

Anforderungsübersicht Betonsorten

Anforderungen \ Betonsorte	Sorte O	Sorte A	Sorte B ¹⁾³⁾	Sorte C ¹⁾	Sorte D ¹⁾ (T1)	Sorte E ¹⁾ (T2)	Sorte F (T3)	Sorte G (T4)
Übereinstimmung	Beton nach SN EN 206							
Druckfestigkeitsklassen	C12/15	C20/25	C25/30	C30/37	C25/30	C25/30	C30/37	C30/37
Expositionsklasse(n)	X0 (CH)	XC2 (CH)	XC3 (CH)	XC4 (CH) XF1 (CH)	XC4 (CH) XD1 (CH) XF2 (CH)	XC4 (CH) XD1 (CH) XF4 (CH)	XC4 (CH) XD3 (CH) XF2 (CH)	XC4 (CH) XD3 (CH) XF4 (CH)
Nennwert Grösstkorn	D _{max} 32	D _{max} 32	D _{max} 32	D _{max} 32	D _{max} 32	D _{max} 32	D _{max} 32	D _{max} 32
Klasse des Chloridgehalts	Cl 0.10	Cl 0.10	Cl 0.10	Cl 0.10	Cl 0.10	Cl 0.10	Cl 0.10	Cl 0.10
Konsistenzklasse ⁴⁾	C3	C3	C3	C3	C3	C3	C3	C3
Frost-Tausalz-Widerstand	nein	nein	nein	nein	mittel	hoch	mittel	hoch
Weitere durch die Betonsorte abgedeckte Expositionsklasse(n)		XC1 (CH)	XC1 (CH) XC2 (CH)		XD2a (CH) ²⁾ XF3 (CH)	XD2a (CH) ²⁾	XD2b (CH) XF3 (CH)	XD2b (CH)

¹⁾ Der Nachweis des Karbonatisierungswiderstandes wird für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren geführt.

²⁾ XD2a (CH) gemäss Ziffer 4.1: Chloridgehalt < 0.5 g/l («Süsswasser»).

³⁾ Falls erforderlich gemäss SIA 262/1 Anhang A, $q_w \leq 10\text{g/m}^2 \times \text{h}$ bei einer Bauteildicke $d = 20\text{ cm}$.

⁴⁾ Die angegebene Konsistenzklasse ist informativ. Sie ist vom Verwender des Betons im Hinblick auf die objektspezifischen Randbedingungen und seine Bedürfnisse (z.B. Betonierverfahren) in der Angebotsphase zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen (SN EN 206 Ziffer NA.5.3.4.1). Allfällige Anpassungen sind im Angebot festzuhalten und zu berücksichtigen. Hinweis: Die Anforderung an die Konsistenz des Betons ist gemäss SN EN 206 Ziffer 5.4.1 bei der Übergabe vom Betonhersteller an den Verwender zu erfüllen. Die Einhaltung der Konsistenz wird bis max. 45 min nach der Produktion garantiert.

Konformität Betonsorten

Nachweis der Konformität

Der Nachweis der Konformität für die im Betonwerk hergestellten Betonsorten wird durch die laufende Produktionskontrolle der Betonherstellung (nach SN EN 206) erbracht. Mit dem Zertifikat der Schweizerischen Zertifizierungsstelle für Bauprodukte wird bestätigt, dass die KIBAG eine Produktionskontrolle für die Betonwerke aufgebaut hat, unterhält und zweckmässig anwendet, welche den Anforderungen der SN EN 206 entspricht.

Weitere Konformitätskriterien

Nebst den Konformitätskriterien nach der Norm SN EN 206 gelten die in den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der KIBAG aufgeführten Qualitätskriterien.



Leistungsbestimmungen

- Die Bestellungen müssen genaue und spezifische Angaben über Druckfestigkeits-, Expositions- und Konsistenzklasse(n) sowie Grösstkorn und Anwendung enthalten. Ohne diese genauen Angaben erfolgen die Lieferungen nach Sortenverzeichnis, z.B. als **Betonsorte B200 C25/30 XC3; C3 (32) Kranbeton**.
- Auf besonderen Wunsch sind zusätzliche, im Verzeichnis nicht aufgeführte Betonsorten lieferbar. Die Kosten für entsprechende Eignungsnachweise spezieller Sorten gehen zu Lasten des Bestellers. Neue Eignungsnachweise erfordern einen Zeitaufwand von mindestens 4 Monaten. Maximalkorngrössen, die nicht in der Preisliste angegeben sind, erfordern einen Eignungsnachweis.
- Eine Wasserzugabe auf der Baustelle ist nur unter der Verantwortung des Lieferwerks zulässig, sofern diese durch eine ausgewiesene Fachperson vorgenommen wird. In allen anderen Fällen ist eine Wasserzugabe unzulässig und das Produkt verliert somit alle vom Betonlieferanten garantierten Eigenschaften.

Verwendung und Anforderungen der Recyclingbetone

Verwendung von Recyclingbeton

SIA 2030:2021, Tabelle 1

Recyclingbetonklasse	Betonorte gemäss SN EN 206:2013+A2:2021, Tabellen NA.5 und NA.8								
	O	A	B	C	D	E	F	G	Pfahlbeton P1, P2, P3, P4
RC-C25	zulässig				1)	unzulässig			zulässig
RC-C50	zulässig				1)	unzulässig			1)
RC-M10	zulässig			1)	unzulässig				1)
RC-M40	zulässig	1)			unzulässig				1)

1) Nur nach entsprechenden Voruntersuchungen zulässig. Die Resultate der Voruntersuchungen können nur dann als Nachweis für die Zulässigkeit verwendet werden, wenn die Zusammensetzung des Betons, insbesondere der rezyklierten Gesteinskörnung, für den Prüfbeton und den Beton für das auszuführende Bauteil vergleichbar ist.

Definition der E-Modulklassen

SIA 2030:2021, Tabelle 2

E-Modulkategorie	E_{rcm} N/mm ²	$E_{rcm, \min}$ N/mm ²
EX	Keine Anforderung	Keine Anforderung
E15	≥ 15'000	≥ 12'000
E20	≥ 20'000	≥ 17'000
E25	≥ 25'000	≥ 22'000
E30 ¹⁾	≥ 30'000	≥ 27'000

1) Höhere E-Modulklassen sind nach entsprechenden Voruntersuchungen in 2000er-Schritten zulässig.

Anforderungen an die Zusammensetzung des Granulats

Die Anforderungen an die Zusammensetzung an Betongranulat (C) und Mischgranulat (M) sind in Tabelle 3 aufgeführt. Die Bestandteile der rezyklierten Gesteinskörner werden gemäss SN EN 933-11 bestimmt.

Anforderungen an die Zusammensetzung des Granulats aus der rezyklierten Gesteinskörnung

SIA 2030:2021, Tabelle 3

Bezeichnung	Bestandteile an rezyklierter Gesteinskörnung nach SN EN 12620:2002+A1:2008, Tabelle 20				Fremdstoffe	
	Rc+Ru M.-%	Rc M.-%	Rb M.-%	Ra M.-%	X + Rg M.-%	FL- cm ³ /kg
Betongranulat (C)	Rcu ₉₀ - (≥ 90 M.-%)	Rc ₅₀ - (≥ 50 M.-%)	Rb ₁₀ - (≤ 10 M.-%)	Ra ₁ - (≤ 1 M.-%)	XRg _{0.5} - (≤ 0.5 M.-%)	FL ₂ - (≤ 2 cm ³ /kg)
Mischgranulat (M)	Rcu ₉₀ - (< 90 M.-%)	Rc angegeben ¹⁾	Rb ₁₀ - (> 10 M.-%)	Ra ₁ - (≤ 1 M.-%)	XRg _{0.5} - (≤ 0.5 M.-%)	FL ₂ - (≤ 2 cm ³ /kg)

1) Rc_{angegeben} bedeutet, dass der Gehalt an Rc < 50 M.-% sein muss und der effektive Gehalt anzugeben ist, d.h. z.B. Rc40 (< 40 M.-%). Dabei handelt es sich um eine herstellereigenspezifische Angabe.

Legende zur Bezeichnung der Bestandteile:

Ra = Bitumenhaltige Materialien

Rb = Mauerziegel (Mauerstein, Ziegel) Kalksandsteine nicht schwimmender Porenbeton

Rc = Beton, Betonprodukte, hydraulisch gebundene Gesteinskörnungen, Mauerstein aus Beton

Ru = Ungebundene natürliche Gesteinskörnung

Rg = Glas

FL = Schwimmendes Material

X = Sonstige Materialien (Metalle, Holz, Kunststoffe, nicht schwimmender Gummi sowie Gips)

«KIBECO® – Innovative Baustoffe

Als Innovationsplattform der **KIBAG** entwickeln wir gemeinsam mit unseren Partnern die Baustoffe von morgen. Unser Fokus liegt auf wegweisenden Technologien und Materialien, die die Baubranche revolutionieren. Mit unseren Lösungen tragen wir aktiv dazu bei, die ehrgeizigen Ziele zu erreichen und eine Vorreiterrolle im nachhaltigen Bauen einzunehmen.

CO₂-Bindende Baustoffe mit einer bedeutenden Senkenleistung

CO₂-Speicherung durch Sequestrierung >10 kg CO₂/m³

Sorten Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Grösstkorn	Max. W/B	Anwendung	E-Modul E _{rcm} N/mm ²	Fr./m ³	Artikel Nr.
------------	-------------------	------------	------------	----------	-----------	--	--------------------	-------------

Expositionsklassengruppe A, XC1; XC2

Recyclingbeton RC-C

A101C02	C20/25	C3	32	0.65	Kran- und Pumpbeton	≥ 25'000	228.00	350101
A151C02	C20/25	C3	16	0.65	Kran- und Pumpbeton	≥ 25'000	240.00	350151

Expositionsklassengruppe B, XC3

Recyclingbeton RC-C

B201C02	C25/30	C3	32	0.55	Kran- und Pumpbeton	≥ 25'000	233.00	350201
B251C02	C25/30	C3	16	0.55	Kran- und Pumpbeton	≥ 25'000	245.00	350251

Recyclingbeton RC-C für «weisse Wannen»

B231C02	C25/30	C3	32	0.55	Kran- und Pumpbeton	≥ 25'000	237.00	350231
B261C02	C25/30	C3	16	0.55	Kran- und Pumpbeton	≥ 25'000	249.00	350261

Expositionsklassengruppe C, XC4; XF1

Recyclingbeton RC-C

C301C02	C30/37	C3	32	0.5	Kran- und Pumpbeton	≥ 30'000	242.00	350301
C351C02	C30/37	C3	16	0.5	Kran- und Pumpbeton	≥ 30'000	254.00	350351

Sorten Nr.	Norm	Nennkörnung	Materialbezeichnung	Kat.	Schüttgewicht	Fr./m ³	Artikel Nr.
RC-B C02	SN EN 12620	0/16	RC-Betongranulatgemisch	–	1.60	40.00	814620
0/45 C02	SN EN 13242	0/45	RC-Kiesgemisch B	OC ₈₅	1.75	43.00	608242
0/45P-C02	–	0/45	RC-Betongranulatgemisch	–	1.65	37.00	814000

Gusslehm stabilisiert für hybride Bauten und Böden (zementfrei)

Bezeichnung	Festigkeit	Konsistenz	Grösstkorn	Anwendung	E-Modul	Fr./m ³	Artikel Nr.
Nossim16 [•]	≤ 5 N / mm ²	C3	16	Innenwände, Unterlagsböden, Terrazoböden, Estriche	1'000 N / mm ²	auf Anfrage	62218

Zementfreier Konstruktionsbeton

Bezeichnung	Festigkeit	Konsistenz	Grösstkorn	Anwendung	E-Modul	Fr./m ³	Artikel Nr.
Oulesse [•]	≤ 25 N / mm ²	C3	16	Innenwände, Decken, Unterlagsböden, Estriche	≥ 25'000 N / mm ²	auf Anfrage	62234

Zementfreie Magerbetone

Sorten Nr.	Korngrösse	Konsistenz	Bindemittelgehalt (Aktivator+ZS)	Bindemitteläquivalent (CEM+ZS)	Fr./m ³	Artikel Nr.
MIGROX08 [•]	0/22	Erdfeucht	80 kg	eq. CEM 150	125.00	80080
MIGROX10 [•]	0/22	Erdfeucht	100 kg	eq. CEM 200	139.00	80100
MIGROX12 [•]	0/22	Erdfeucht	120 kg	eq. CEM 250	154.00	80120

[•]Für einige Produkte beträgt die Vorlaufzeit 14 Arbeitstage.

Weitere Informationen zu unseren Innovationspartnern, Datenblätter und Ausschreibungstexte finden Sie auf www.kibeco.ch



Beton nach Eigenschaften

SN EN 206

Sorten Nr.	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Grösst- korn	Max. W/B	Anwendung	Fr./m ³	Artikel Nr.
------------	------------------------	-----------------------	-----------------	-------------	-----------	--------------------	-------------

Expositionsklassengruppe A, XC1; XC2

Recyclingbeton RC-C $\geq 25 - M\%$, E-Modul Ercm N/mm² $\geq 25'000$

A100C	C25/30	F4	32	0.65	Kranbeton	185.00	220100
A101C	C25/30	F4	32	0.65	Pumpbeton	187.00	220101
A150C	C25/30	F4	16	0.65	Kranbeton	203.00	220150
A151C	C25/30	F4	16	0.65	Pumpbeton	205.00	220151

Primärbeton

A050	C20/25	F4	32	0.65	Kranbeton	184.00	111050
A051	C20/25	F4	32	0.65	Pumpbeton	186.00	111051
A060	C20/25	F4	16	0.65	Kranbeton	204.00	111060
A061	C20/25	F4	16	0.65	Pumpbeton	205.00	111061
A100	C25/30	F4	32	0.65	Kranbeton	185.00	110100
A101	C25/30	F4	32	0.65	Pumpbeton	187.00	110101
A150	C25/30	F4	16	0.65	Kranbeton	203.00	110150
A151	C25/30	F4	16	0.65	Pumpbeton	205.00	110151

Expositionsklassengruppe B*, XC3

Recyclingbeton RC-C Recyclingbeton RC-C $\geq 25 - M\%$, E-Modul Ercm N/mm² $\geq 25'000$

B200C	C25/30	F4	32	0.60	Kranbeton	187.00	220200
B201C	C25/30	F4	32	0.60	Pumpbeton	189.00	220201
B250C	C25/30	F4	16	0.60	Kranbeton	205.00	220250
B251C	C25/30	F4	16	0.60	Pumpbeton	207.00	220251

Primärbeton

B200	C25/30	F4	32	0.60	Kranbeton	187.00	110200
B201	C25/30	F4	32	0.60	Pumpbeton	189.00	110201
B250	C25/30	F4	16	0.60	Kranbeton	205.00	110250
B251	C25/30	F4	16	0.60	Pumpbeton	207.00	110251

Beton für «weisse Wannen»

B230W	C25/30	F4	32	0.55	Kranbeton	211.00	110230
B260W	C25/30	F4	16	0.55	Kranbeton	231.00	110260

Recyclingbeton RC-C Recyclingbeton RC-C $\geq 25 - M\%$ für weisse Wannen, E-Modul Ercm N/mm² $\geq 25'000$

B231CW	C25/30	F4	32	0.55	Pumpbeton	211.00	220232
B261CW	C25/30	F4	16	0.55	Pumpbeton	231.00	220262

Nachweis gemäss SN EN 206: NA.8.2.3.5.

* Der Nachweis des Karbonatisierungswiderstandes wird grundsätzlich für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren geführt. Andere Anforderungen auf Anfrage.

Alle Preise exkl. der CO₂, Energie- und Rohstoffzuschläge.

Beton nach Eigenschaften **SN EN 206**

Sorten Nr.	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Grösst- korn	Max. W/B	Anwendung	Fr./m ³	Artikel Nr.
------------	------------------------	-----------------------	-----------------	-------------	-----------	--------------------	-------------

Expositionsklassengruppe C*, XC4; XF1
Recyclingbeton RC-C ≥ 25 – M%, E-Modul Ercm N/mm² ≥ 30'000

C300C	C30/37	F4	32	0.50	Kranbeton	211.00	220300
C301C	C30/37	F4	32	0.50	Pumpbeton	213.00	220301
C350C	C30/37	F4	16	0.50	Kranbeton	229.00	220350
C351C	C30/37	F4	16	0.50	Pumpbeton	231.00	220351

Primärbeton

C300	C30/37	F4	32	0.50	Kranbeton	211.00	110300
C301	C30/37	F4	32	0.50	Pumpbeton	213.00	110301
C305	C35/45	F4	32	0.50	Kranbeton	218.00	110305
C350	C30/37	F4	16	0.50	Kranbeton	229.00	110350
C351	C30/37	F4	16	0.50	Pumpbeton	231.00	110351
C352	C35/45	F4	16	0.50	Kranbeton	232.00	110352

Monobeton

MOC300	C30/37	F4	32	0.50	Mono-Kranbeton	229.00	61204
MOC301	C30/37	F4	32	0.50	Mono-Pumpbeton	231.00	61205
MOC350	C30/37	F4	16	0.50	Mono-Kranbeton	248.00	61206
MOC351	C30/37	F4	16	0.50	Mono-Pumpbeton	250.00	61207

Bei Verwendung von Monobeton sind bei Aussentemperaturen kleiner als +10°C oder grösser als +25°C spezielle Massnahmen zu treffen, da das Abbindeverhalten zeitlich variieren kann. **Die Merkblätter sind zwingend zu beachten.**

Selbstverdichtender Beton (SCC)

SCC16XC4	C30/37	SF2	16	0.50	SCC Beton	237.00	61485
SCC8XC4	C30/37	SF2	8	0.50	SCC Beton	246.00	60998

Weitere SCC-Sorten auf Anfrage.

SCC und LVB eignen sich nicht für den Einsatz bei Umgebungstemperaturen unter +5°C oder über +25°C. SCC eignet sich grundsätzlich nicht für Sichtbetonoberflächen. Wir lehnen Forderungen infolge ästhetischer Mängel ab. **Die Merkblätter sind zwingend zu beachten.**

* Der Nachweis des Karbonatisierungswiderstandes wird grundsätzlich für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren geführt. Andere Anforderungen auf Anfrage.



Alle Preise exkl. der CO₂, Energie- und Rohstoffzuschläge.

Beton nach Eigenschaften

SN EN 206

Sorten Nr.	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Grösst- korn	Max. W/B	Anwendung	Fr./m ³	Artikel Nr.
------------	------------------------	-----------------------	-----------------	-------------	-----------	--------------------	-------------

Expositionsklassengruppe **D***, XC4; XD1; XF2

Tiefbaubeton T1*

D400	C25/30	F4	32	0.50	Kranbeton	231.00	111400
D401	C25/30	F4	32	0.50	Pumpbeton	233.00	111401
D450	C25/30	F4	16	0.50	Kranbeton	238.00	111450
D451	C25/30	F4	16	0.50	Pumpbeton	239.00	111451

Expositionsklassengruppe **E***, XC4; XD1; XF4

Tiefbaubeton T2

E500	C25/30	F4	32	0.50	Kranbeton	235.00	111500
E501	C25/30	F4	32	0.50	Pumpbeton	237.00	111501
E550	C25/30	F4	16	0.50	Kranbeton	250.00	111550
E551	C25/30	F4	16	0.50	Pumpbeton	253.00	111551

* Der Nachweis des Karbonatisierungswiderstandes wird grundsätzlich für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren geführt. Andere Anforderungen auf Anfrage.

Expositionsklassengruppe **F**, XC4; XD3; XF2

Tiefbaubeton T3

F600	C30/37	F4	32	0.45	Kranbeton	242.00	111600
F601	C30/37	F4	32	0.45	Pumpbeton	244.00	111601
F650	C30/37	F4	16	0.45	Kranbeton	254.00	111650
F651	C30/37	F4	16	0.45	Pumpbeton	256.00	111651

Expositionsklassengruppe **G**, XC4; XD3; XF4

Tiefbaubeton T4

G700	C30/37	F4	32	0.45	Kranbeton	246.00	111700
G701	C30/37	F4	32	0.45	Pumpbeton	248.00	111701
G750	C30/37	F4	16	0.45	Kranbeton	258.00	111750
G751	C30/37	F4	16	0.45	Pumpbeton	260.00	111751

Alle Preise exkl. der CO₂, Energie- und Rohstoffzuschläge.

Bohrpfahlbeton nach Eigenschaften

SN EN 206

Sorten Nr.	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Grösst- korn	Max. W/B	Anwendung	Fr./m ³	Artikel Nr.
------------	------------------------	-----------------------	-----------------	-------------	-----------	--------------------	-------------

Ortbetonpfähle im trockenen P1; P3

H800P3	C20/25	F4	32	0.60	Pfahlbeton	219.00	111800
H810P1	C25/30	F4	32	0.50	Pfahlbeton	241.00	111810
H850P3	C20/25	F4	16	0.60	Pfahlbeton	235.00	111850
H860P1	C25/30	F4	16	0.50	Pfahlbeton	256.00	111860

Ortbetonpfähle unter Wasser P2; P4

I900P4	C20/25	F5	32	0.60	Pfahlbeton	233.00	111900
I910P2	C25/30	F5	32	0.50	Pfahlbeton	248.00	111910
I917P2	C30/37	F5	32	0.50	Pfahlbeton	255.00	111917
I950P4	C20/25	F5	16	0.60	Pfahlbeton	249.00	111950
I960P2	C25/30	F5	16	0.50	Pfahlbeton	264.00	111960
I967P2	C30/37	F5	16	0.50	Pfahlbeton	270.00	111967



Alle Preise exkl. der CO₂, Energie- und Rohstoffzuschläge.

Nicht zertifizierte Betonsorten

Sorten Nr.	Korngrösse in mm	Konsistenz- klasse	Bindemittelgehalt kg/m ³ (CEM + ZS)	Fr./m ³	Artikel Nr.
------------	---------------------	-----------------------	---	--------------------	-------------

Schmiermischungen, Unterlagsböden, Überzug

SCHM400	0/4	F4	400	215.00	1400
600	0/4	C0	300	200.00	50600
601	0/4	C0	350	204.00	50601
602	0/4	C0	400	208.00	50602
603	0/4	C0	450	213.00	50603
604	0/4	C0	500	217.00	50604
611	0/8	C0	350	204.00	50611
612	0/8	C0	400	206.00	50612
613	0/8	C0	450	211.00	50613

Magerbeton

620	0/16	C1	150	141.00	50620
621	0/16	C1	200	145.00	50621
622	0/16	C1	240	152.00	50622
624	0/16	C1	300	171.00	50624
631	0/32	C1	150	140.00	50631
632	0/32	C1	200	144.00	50632
634	0/32	C1	240	153.00	50634
636	0/32	C1	300	173.00	50636

Sickerbeton

6200	4/8	C1	200	172.00	6200
6250	4/8	C1	250	179.00	6250
6300	4/8	C1	300	187.00	6300
643	8/16	C1	150	157.00	50643
644	8/16	C1	200	164.00	50644
645	8/16	C1	250	170.00	50645
651	16/32	C1	150	150.00	50651
652	16/32	C1	200	153.00	50652
653	16/32	C1	250	156.00	50653

Alle Preise exkl. der CO₂, Energie- und Rohstoffzuschläge.

Betonzusatzmittel/Zusatzstoffe

Betonzusatzmittel	Kurzzeichen	Wirkung	Fr./kg
Verzögerer	VZ	Verlangsamen die chemische Reaktion (Hydratation) des Zementes und verzögern das Erstarren des Zementes sowie die Wärmeentwicklung.	7.70
Verflüssiger	HBV	Verbessert bei gleichem W/B–Wert die Verarbeitbarkeit des Betons oder vermindert den Wasseranspruch bei gleicher Verarbeitbarkeit.	8.00
Luftporenbildner	LP	Dienen zur Erzeugung von kleinen, gleichmäßig verteilten, künstlichen Luftporen, die den Frost-/Frosttausalz widerstand des Betons erhöhen.	7.70
Frostschutz	FS	Verbessert die Gefrierbeständigkeit von jungem Beton.	6.90
Schwindreduktionsmittel	SRA	Reduzieren das Trocknungsschwinden.	auf Anfrage
Antilunkermittel	–	Minimieren die Lunkerbildung an der Betonoberfläche.	auf Anfrage

Ungiftig, nicht gesundheitsschädlich und biologisch abbaubar.

Zusatzstoffe	Kurzzeichen	Wirkung	Fr./kg
Latent hydraulische ZS	ZS	Vermindern Porosität und Frühfestigkeit des Betons und erhöhen somit dessen Dauerhaftigkeit.	0.50

Weitere Betonzusatzmittel und Zusatzstoffe (ZS) wie Stahl- und Kunststofffasern sowie Farbpigmente auf Anfrage.

Leistungsbestimmungen

- Werden Zusatzmittel oder Fasern vom Besteller verlangt, so garantiert das Lieferwerk nur die bestellte Dosierung des verlangten Produktes.
- In den Betonwerken und Fahrmischern werden keine vom Besteller angelieferten Zusatzmittel oder Zusatzstoffe zudosiert.
- Das Lieferwerk übernimmt keine Haftung für den vom Besteller erwarteten Erfolg.
- Ausserordentlich lange Verzögerungszeiten bedingen Vorversuche. Kostenaufwand auf Anfrage.
- Zusatzmittel für die Abbindeverzögerung und den Frostschutz werden gemäss gültiger Preisliste der Zusatzmittel-Lieferanten separat verrechnet.



Zuschläge und Regietarife für Beton und Mörtel

Gültig ab Januar 2025

1. Lieferungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit

Bestellungen haben mindestens 10 Arbeitstage vor der Lieferung zu erfolgen.

Material- und Werkzuschläge

Nacht	18:30–06:00	Fr. 2'000.– pauschal
Samstag	06:00–18:30	Fr. 2'000.– pauschal
Sonntag	06:00–18:30	Fr. 2'500.– pauschal

Die Arbeitsbewilligung je Werk wird nach Aufwand verrechnet.

Zuschläge Chauffeur

Nacht	18:30–06:00	Fr. 65.–/Std.
Samstag	06:00–18:30	Fr. 55.–/Std.
Sonntag	06:00–18:30	Fr. 65.–/Std.

Die minimale Einsatzzeit beträgt 8 Stunden. Fahrbewilligungen während der Nacht und an Sonn-/Feiertagen werden mit Fr. 80.–/Stk. verrechnet.

2. Winterzuschlag

Während den Wintermonaten (1. Dezember bis Ende Februar) wird ein Zuschlag von Fr. 4.–/m³ verrechnet.

3. Entsorgung Restbeton

Für die Entsorgung von Restbeton wird ein Zuschlag von Fr. 90.–/m³ verrechnet.

4. Barzahlung

Für Lieferungen an Barzahler erfolgt ein Zuschlag von Fr. 20.–/Lieferung.

5. Mindesttransportmenge

Die Mindestlademenge für Fahrmischer 4-Achser beträgt 7 m³, für 5-Achser 8 m³. Die Mindestlademenge für Kipper/Silowagen 10 m³.

6. Entlade- und Wartezeit

In der Frankolieferung ist eine maximale Entlade- und Wartezeit auf der Baustelle von 4 Minuten pro m³ inbegriffen. Längere Warte-/Abladezeiten werden in Regie mit Fr. 145.–/Std. separat verrechnet.

7. Regie

Transporte in Regie werden mit Fr. 237.–/Std. verrechnet. Fahren mit Fahrmischer mit Förderband werden nach Aufwand mit Fr. 275.–/Std. verrechnet.

8. Kleinmengen

Kleinmengen unter 1 m³ werden mit einem Zuschlag von Fr. 30.– pro Bezug verrechnet.

9. Zuschläge für CO₂, Energie, Rohstoff und Treibstoff

Die Zuschläge für CO₂, Energie, Rohstoff und Treibstoff können jederzeit angepasst werden.

Allgemeine Lieferbedingungen für Beton und Mörtel

Gültig ab Januar 2025

KIBAG Beton AG (nachfolgend KIBAG)

1. Geltungsbereich

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton und Mörtel werden ausschliesslich aufgrund dieser allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der KIBAG schriftlich bestätigt worden sind.

2. Rangordnung der Vertragsbestandteile

Eine Vertragsurkunde bzw. – wenn es keine solche gibt – eine Auftragsbestätigung der KIBAG bzw. – wenn es auch keine solche gibt – eine schriftliche Offerte der KIBAG, gehen bei Widersprüchen diesen Lieferbedingungen vor.

Die Lieferbedingungen gehen bei Widersprüchen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Schweizerischen Obligationenrecht und dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vor sowie die geltenden Normen der SIA: SIA 118:2013 allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten SIA 118/262:2018 – allgemeine Bedingungen für Betonbau.

Den Bestellungen, einschliesslich schriftliche Bestellsbeilagen wie Leistungsverzeichnisse, Baubeschriebe, Pläne, Skizzen und dergleichen, kommt bei Widersprüchen die letzte Priorität zu.

3. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarung vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Aufnahme eines der KIBAG aufgrund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne Mehrwertsteuer. Die Kubikmeter-Preise beziehen sich auf 1 m³ verarbeiteten Beton oder Mörtel.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der Werköffnungszeiten der KIBAG. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller.

Preisänderungen bleiben vorbehalten.

4. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 12.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SIA 262), Betonmenge, Einbauort und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach der Norm SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Wird vom Besteller Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten durch den Auftraggeber zu übernehmen.

5. Technische Bestimmungen

Bei Verwendung von Monobeton sind bei Aussentemperaturen kleiner als +10°C oder grösser als +25°C spezielle Massnahmen zu treffen, da das Abbindeverhalten zeitlich variieren kann.

Selbstverdichtender Beton (SCC) und leicht verdichtbarer Beton (LVB) eignen sich nicht für den Einsatz bei Umgebungstemperaturen unter +5°C oder über +25°C. SCC und LVB können an der Oberfläche Lunkern aufweisen und eignen sich grundsätzlich nicht für Sichtbetonoberflächen.

Die Einhaltung der Konsistenz wird bis max. 45 min. nach der Produktion garantiert.

Der Beton muss bei sehr hohen Temperaturen und verlängerten Abladezeiten durch Zugabe von Verzögerer (VZ) verzögert werden.

Die effektive Verzögerungswirkung in mit VZ verzögertem Beton hängt in wesentlichem Masse von den Witterungsbedingungen und dem Feuchtigkeitshaushalt des Betons ab. Für trockenen oder lose gelagerten Beton ist die VZ-Dosierung zu verdoppeln. Ausserordentlich lange Verzögerungszeiten bedingen Vorversuche.

Unterlagsbeton, Beton für Randsteine und Abschlüsse, Magerbeton, Mörtel und Überzug, Sickerbeton, etc., müssen vor Witterungseinflüssen und raschem Feuchtigkeitsverlust geschützt werden.

Alle Betonsorten können alternative Zuschlagstoffe (ZS) enthalten.

Die angegebenen Schwindmasswerte sind Richtwerte. Von schwindkompensierenden Zusatzmitteln wird abgeraten. Sie beschädigen die Betonmatrix und beeinträchtigen die Dauerhaftigkeit des Betons.

Die Trocken-(Gunit) und Nassspritzbetone sind Richtrezepte. Der Nachweis der Eigenschaften am gespritzten Bauteil ist durch den Unternehmer zu erbringen.

RC-Beton nach SIA MB 2030 ist für die häufigsten Anwendungen im Hochbau geeignet. Ausnahmen bilden Beton im Frost- und Frostauszalbereich, Beton mit hohen Festigkeiten, selbstverdichtender Beton (SCC) und Monobeton (maschinell geglättet). Die KIBAG bietet gemäss aktuellem Stand der Technik RC-Beton gemäss SIA MB 2030 als Kran- und Pumpbeton bis zu einer Festigkeit von max. C35/45 sowie einer Expositionsklasse XC4 an.

Von eingefärbtem Beton im Frost- und Frostauszalbereich wird abgeraten. Farbpigmente beeinträchtigen die Bildung geeigneter Poren. Bei Farb- und Sichtbeton wird die Zugabe von Antilunkernmitteln (v.a. bei vertikalen Flächen) empfohlen. Farbbetonoberflächen hellen witterungsbedingt kontinuierlich auf.

Die Einführung künstlicher Luftporen bei frost- und frostauszalbändigem Beton führt zu vermehrter Lunkernbildung an der Betonoberfläche.

Bei Sichtbetonoberflächen, welche direkt mit behandeltem Wasser in Kontakt geraten (z.B. Sichtbetonschwimmbäder), ist mit einem kontinuierlichen Abtrag der wasserberührten Betonoberfläche zu rechnen.

Bezüglich des Karbonatisierungswiderstandes von Beton wird von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen. Betone für eine längere Nutzungsdauer sind nur auf Anfrage erhältlich.

Gefahrenhinweise/Sicherheitsratschläge:

Nutzen Sie dafür das Sicherheitsdatenblatt auf unserer Homepage.



Mauerwerk-Nassmörtel entsprechend den Anforderungen laut SIA-Empfehlungen V 177 (Prismenfestigkeit ≥ 15 N/mm²), geeignet für Kalksandsteine (MK), Backsteine (MB) und Zementsteine (MC).

Allgemeine Lieferbedingungen für Beton und Mörtel

KIBAG Beton AG (nachfolgend KIBAG)

6. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Sache der KIBAG. Die KIBAG ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

7. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde.

Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und werden allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Die KIBAG ist berechtigt, die Lieferzeiten sowohl für ihre eigenen Lieferungen als auch für Weiterbelieferungen durch andere Betonwerke entsprechend zu verlängern. Für allfällige Wartezeiten und damit zusammenhängenden direkten oder indirekten Schaden haftet die KIBAG jedoch nicht.

Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme der KIBAG sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er der KIBAG für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

8. Transportbedingungen

Bei Frankolieferungen oder Abfahren werden einwandfreie Zufahrtsverhältnisse sowie ungehinderte Lade-/Entladungsmöglichkeiten vorausgesetzt.

Ohne ausdrückliche Bestellung liegt die Wahl des Transportmittels ausschliesslich bei der KIBAG. Wird der Einsatz von 2-/3-Achs-Fahrzeugen verlangt, so erfolgt die Verrechnung in Regie.

Beton der Konsistenzen $\geq F4$ werden ausschliesslich mit Fahrmischern transportiert.

Transporte bei kurzfristigen Absagen am Liefertag werden verrechnet.

9. Elektronischer Lieferschein

Die Erstellung der Lieferscheine erfolgt ab dem Moment der Umstellung auf den elektronischen Lieferschein elektronisch. Der Kunde erhält die Lieferscheine ab dem Moment der Umstellung auf elektronischen Weg über die Lieferscheinplattform KIBAG Workspace oder an die vom Kunden übermittelte E-Mail-Adresse. Der Kunde verzichtet ab dem Moment der Umstellung auf eine Ausstellung der Lieferscheine in Papierform.

Bei der Zustellung der Lieferscheine per E-Mail ist der Kunde empfängerseitig verantwortlich, dass sämtliche Zusendungen der Lieferscheine per E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können. Filterprogramme, Firewalls oder andere technische Einrichtungen sind entsprechend anzupassen sowie etwaige Änderungen der Zustelladresse sind der KIBAG unaufgefordert mitzuteilen. Zusendungen von Lieferscheinen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten als ordnungsgemäss zugestellt.

10. Garantie

Die KIBAG garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität.

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in der Norm SIA 262/1 aufgeführten Prüfnormen. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen des Betons gemäss SIA 262/1 und der aus dem Beton durch die KIBAG oder in Anwesenheit eines Vertreters der KIBAG hergestellten Probekörper.

Im Rahmen dieser Garantie (Gewährleistung) verpflichtet sich die KIBAG – eine rechtzeitige und sachliche begründete Mängelrüge vorausgesetzt – mangelhaften Beton kostenlos zu ersetzen. Die KIBAG übernimmt die Haftung für Schäden an den mit dem mangelhaften Beton hergestellten Bauwerken, vorausgesetzt, dass diese Schäden auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückzuführen sind, was der Besteller zu beweisen hat, und ferner der Besteller seinerseits für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Die KIBAG hat solche Schäden aber nur insoweit zu ersetzen, als ihr dadurch nicht unverhältnismässige Kosten erwachsen. Für weitere direkte oder indirekte Schäden und für Mangelfolgeschäden wird jede Haftung, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Die Haftung der KIBAG für ihre Hilfspersonen wird ausgeschlossen.

Die KIBAG trifft hinsichtlich der Weisungen des Bestellers (Leistungsbeschreibungen, Baubeschreibungen, Pläne aller Art einschliesslich Armierungspläne, Eisenlisten, Vorgaben des Bestellers zur Herstellung des Betons, etc.) und hinsichtlich der sonstigen Vorgaben des Bestellers sowie der weiteren Umstände aus der Sphäre des Bestellers keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht.

Bei Beton nach Zusammensetzung wird ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der Norm SN EN 206 festgelegten Toleranzen gewährleistet.

Werden im Falle einer Zumischung von Betonzusatzmitteln bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung gewährleistet. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso für deren nachteilige Auswirkungen auf das Verhalten des Betons ausgeschlossen.

Schreibt der Besteller bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 bestimmte Betonzusatzmittel oder Ausgangsstoffe vor, so besteht keinerlei Mängelhaftung für die Eigenschaften des Betons.

Keine Mängelhaftung besteht für:

- Mängel infolge von Projektanpassungen durch den Besteller, den Bauherrn oder sonstige Dritte;
- die Dauerhaftigkeit von Bauwerken bzw. Bauteilen. Die KIBAG gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen der gültigen technischen Produktnormen, nicht aber eine bestimmte Lebensdauer von Bauwerken bzw. Bauteilen;
- die Eigenschaften der Produkte der KIBAG, sofern und soweit die Produkte nach Vorgaben von Bestellern, Bauherren oder Planern herzustellen waren;
- Mängel der Produkte der KIBAG als Folge von Veränderungen dieser Produkte am Ort der Übergabe durch den Besteller, den Bauherrn oder sonstige Dritte;
- Mängel als Folge von extremen Witterungsbedingungen und höherer Gewalt;
- Ästhetische Mängel an Bauwerken bzw. Bauteilen;
- Mängel bei nach Eigenschaften bestelltem Beton, welche die Folge davon sind, dass im Rahmen von Dauerhaftigkeitsprüfungen gemäss Ziff. 8.2.3.4 der Norm SN EN 206 Grenzwerte und Bestimmungen nicht eingehalten worden sind, sofern und soweit solche Mängel die Funktionstauglichkeit des Werkes bzw. Bauteils nicht beeinträchtigen;
- Nicht eingehaltene Schwindmasse und daraus resultierende Mängel;
- Betonkorrosion bei Sichtbetonoberflächen, die direkt mit behandeltem Wasser in Kontakt geraten (z.B. Sichtbetonschwimmbäder);
- Ausblühungen bei Farb- und Sichtbeton;
- Farbungleichheiten des gelieferten Betons;
- Mängel infolge von fehlerhaftem Einbringen und/oder Verarbeiten des Betons oder Mörtels durch den Besteller, den Bauherrn oder sonstige Dritte.

11. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob

- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt und
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist.

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Mängel sind, damit die KIBAG diese auf ihre Berechtigung prüfen kann, vor dem Einbringen des Betons in die Schalung sofort schriftlich zu rügen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung schriftlich gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist der KIBAG Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird von der KIBAG nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass ein Mangel besteht, so übernimmt die KIBAG die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen. Das Ergebnis der Prüfung ist der KIBAG auf jeden Fall sofort nach dessen Vorliegen mit einer schriftlichen Mängelrüge zuzustellen.

Eine Mängelrüge ist nur in schriftlicher Form gültig.

12. Zahlungsbedingungen

30 Tage netto ab Fakturdatum.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Die KIBAG behält sich Teilfaktorierungen vor.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich die KIBAG die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist schuldet der Besteller ohne weiteres, d.h. ohne Mahnung und ohne Ansetzung einer Nachfrist, einen Verzugszins von 5%.

13. Ausschluss des Rückbehaltungsrechts des Bestellers (Art. 82 OR)

Das gesetzliche Rückbehaltungsrecht des Bestellers wird ausgeschlossen. Insbesondere ist der Besteller im Falle von Mängeln nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen an die KIBAG berechtigt.

14. Verrechnungsverbot

Der Besteller ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen seinerseits mit Gegenforderungen der KIBAG zu verrechnen.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomicil der KIBAG.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des «Wiener Kaufrechts» (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980).

Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Geschäftsdomicil der KIBAG zuständig.

Transportpreise Beton und Kies

Bestimmungsort	Beton Fr./m ³	Kies Fr./to.	Bestimmungsort	Beton Fr./m ³	Kies Fr./to.	Bestimmungsort	Beton Fr./m ³	Kies Fr./to.
4147 Aesch BL	51.00	20.00	4143 Dornach	50.00	20.00	4116 Metzerlen	51.00	28.00
4123 Allschwil	41.00	15.00	4202 Duggingen	53.00	23.00	4142 Münchenstein	42.00	16.00
4422 Arisdorf	53.00	* –	4228 Erschwil	80.00	* –	4132 MuttENZ	43.00	16.00
4144 Arlesheim	49.00	18.00	4107 Ettingen	50.00	21.00	4224 Nenzlingen	62.00	* –
4302 Augst BL	44.00	* –	4112 Flüh	58.00	26.00	4104 Oberwil BL	41.00	18.00
4000 Basel	41.00	16.00	4402 Frenkendorf	48.00	* –	4148 Pfeffingen	53.00	21.00
4112 Bättwil-Flüh	51.00	20.00	4414 Füllinsdorf	49.00	* –	4133 Pratteln	43.00	* –
4126 Bettingen	50.00	20.00	4145 Gempen	56.00	28.00	4153 Reinach BL	48.00	20.00
4105 Biel-Benken BL	53.00	20.00	4304 Giebenach	50.00	* –	4310 Rheinfelden	* –	28.00
4102 Binningen	41.00	16.00	4203 Grellingen	52.00	22.00	4125 Riehen	48.00	19.00
4127 Birsfelden	43.00	16.00	4204 Himmelried	76.00	25.00	4118 Rodersdorf	60.00	26.00
4223 Blauen	75.00	35.00	4146 Hochwald	62.00	29.00	4244 Röschenz	74.00	* –
4103 Bottmingen	41.00	16.00	4114 Hofstetten SO	59.00	26.00	4124 Schönenbuch	41.00	16.00
4226 Breitenbach	72.00	* –	4303 Kaiseraugst	45.00	* –	4133 Schweizerhalle	44.00	* –
4225 Brislach	70.00	* –	4245 Kleinlützel	81.00	* –	4206 Seewen SO	49.00	* –
4117 Burg im Leimental	74.00	31.00	4242 Laufen	75.00	* –	4106 Therwil	42.00	17.00
4227 Büsserach	75.00	* –	4415 Lausen	53.00	* –	4246 Wahlen b. Laufen	76.00	* –
4126 Chrischona	50.00	20.00	4410 Liestal	50.00	* –	4108 Witterswil	51.00	21.00
4243 Dittingen	75.00	* –	4115 Mariastein	60.00	* –	4222 Zwingen	72.00	* –

* Weitere Destinationen auf Anfrage.





Unternehmensbereich

Baustoffe

- Abbau von Sand, Kies und Fels
- Aufbereitung von Sand, Kies, Splitt und Bahnschotter
- Eigener Schiffsbetrieb
- Produktion von Transportbeton und Langzeitmörtel
- Verkauf ab Werk direkt auf die Baustelle
- Einbringung von pumpfähigem Transportbeton direkt in die Schalung
- Eigener Fuhrpark
- Akkreditiertes und mobiles Labor für Baustoffe

Bauleistungen

- Maschinelle Erdarbeiten
- Strassenbau, Belagsarbeiten, Kanalisationen, Werkleitungen, Bach- und Flusskorrekturen
- Seeufergestaltungen und Hafengebäuden
- Rückbau, Baugrubensicherung
- Pfahlfundationen, Spundwandarbeiten, Rammarbeiten ab Pontons und Nassbaggerungen
- Sondier- und Zweckbohrungen, Anker, Vernagelungen, Spritzbeton

Umwelt und Entsorgung

- Altlastensanierungen
- Bodenwäsche (eigene Bodenwaschanlage)
- Entsorgung von schadstoffbelasteten Bauabfällen
- RC-Beton/RC-Kies
- Erdwärmebohrungen
- Kanaltechnik
- Muldenservice
- Importeur für Entsorgungstechnik

Weiterführende Dienstleistungen

- Wartungen, Reparaturen und Revisionen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen und Werken
- Grundstück- und Liegenschaftsverwaltung

Deshalb ist die Zusammenarbeit mit uns eine sichere Sache:

Rund 1'800 Angestellte arbeiten für unsere Auftraggeber. 14 Kieswerke, 3 Steinbrüche und 25 Betonwerke, 17 Strassen- und Tiefbaubetriebe sowie mehrere Umwelt- und Entsorgungsunternehmen sorgen für die Sicherstellung der Kapazität, Produktsicherheit und Effizienz.



KIBAG-Kieswerke

Basel	058 387 27 10
Birr AG	058 387 25 10
Edlibach ZG	058 387 14 20
Lostorf SO	058 387 25 10
Neuheim ZG	058 387 24 48
Regensdorf ZH	058 387 17 59
Schafisheim AG	058 387 25 10
Stadel ZH	058 387 22 42
Tuggen SZ	058 387 18 58
Waldkirch SG	058 387 27 27
Weinfeld TG	058 387 27 27
Wilchingen SH	058 387 25 50

KIBAG-Steinbrüche

Hartsteinwerk Gasperini UR	058 387 13 80
Schollberg SG	058 387 23 40
Seewen SZ	058 387 14 00

KIBAG-Betonwerke

Adliswil ZH	058 387 22 42
Basel	058 387 27 10
Bassersdorf ZH	058 387 22 42
Bilten GL	058 387 18 58
Buchrain LU	058 387 25 31
Effretikon ZH	058 387 22 42
Morgarten ZG	058 387 24 59
Neuheim ZG	058 387 24 52
Regensdorf ZH	058 387 22 42
Schindellegi SZ	058 387 18 58
Schlieren ZH	058 387 22 42
Seewen SZ	058 387 14 00
Seewen-Zingel SZ	058 387 14 08
St.Gallen	058 387 27 27
Tuggen SZ	058 387 18 58
Wädenswil ZH	058 387 18 58
Weinfeld TG	058 387 27 27
Zürich-Tiefenbrunnen	058 387 22 42
Zürich-Wollishofen	058 387 22 42
Wilchingen SH	058 387 25 50

KIBAG-Mörtelwerke

Edlibach ZG	058 387 14 20
-------------	---------------

KIBAG-Recyclingwerke

Bassersdorf ZH	058 387 13 00
Effretikon ZH	058 387 17 66
Neuheim ZG	058 387 24 48
Regensdorf ZH	058 387 17 59
Rümlang ZH	058 387 13 20
Wädenswil ZH	058 387 18 58
Wilchingen SH	058 387 25 50
Weinfeld TG	058 387 28 33

Administration:

KIBAG
Seestrasse 404
8038 Zürich
T 058 387 11 11

www.kibag.ch



KIBAG. Aus gutem Grund.